



## Gemeinde Roßleithen

4575 Roßleithen, Pichl 1  
Tel.: 07562 / 5230-15 oder 0664 / 41 47 006  
e-mail: [dittersdorfer@rossleithen.ooc.gv.at](mailto:dittersdorfer@rossleithen.ooc.gv.at)  
[www.rossleithen.at](http://www.rossleithen.at)

Sprechstunde: Dienstags von 15:00 bis 17:00 Uhr



Bürgermeisterin  
Gabriele Dittersdorfer

# BÜRGERINFORMATION

An einen Haushalt – Zugestellt durch Post.at – Erscheinungsort Roßleithen – Amtliche Mitteilung

08. Jänner 2019

## I N H A L T

1 / 2019

- 1 **Information der  
Bürgermeisterin**
- 2 **Gebührenerhöhungen ab 2019**
- 3 **Kindergarteneinschreibung**
- 4 **Freie GEWOG-Wohnungen**
- 5 **Krabbelstubenvormerkung**
- 6 **Baby- und  
Kleinkindschwimmen**
- 7 **Sachkundenachweis**
- 8 **Sprechtage Seniorenbund**
- 9 **Heizkostenzuschuss 2018/19**

*Liebe Roßleithnerinnen!  
Liebe Roßleithner!*

**Ein gutes neues Jahr!**



Ein neues Jahr heißt  
neue Hoffnung  
neues Licht,  
neue Gedanken  
und neue Wege zum Ziel!

.....  
Ich wünsche allen Bürgerinnen und Bürgern ein gutes  
neues Jahr vor allem Gesundheit und Glück!

.....  
Ihre Bürgermeisterin  
Gabi Dittersdorfer

**Wir möchten Sie hiermit über die Gebührenerhöhungen mit Beginn Jänner 2019 informieren:**  
(Alle Beträge sind inklusive 10 % MwSt.)

Gebühren	2018	2019
Hundeabgabe	€ 50,-	€ 50,- (bleibt gleich)
Hundeabgabe f. Wachhunde	€ 20,-	€ 20,- (bleibt gleich)
Wasserbenützungsgebühr	€ 1,74	€ 1,77
Grundgebühr Wasser	€ 28,20 / Jahr	€ 28,20 / Jahr (bleibt gleich)
Mindestanschlussgebühr Wasser	€ 2.169,20	€ 2.215,40
Kanalbenützungsgebühr	€ 3,74	€ 4,05
Grundgebühr Kanal	€ 99,- / Jahr	€ 99,- / Jahr (bleibt gleich)
Mindestanschlussgebühr Kanal	€ 3.980,90	€ 4.064,50

**Änderung bei den Abfallgebühren ab 01.01.2019:**

Einzelverkauf Müllsäcke	€ 4,90 / Sack
-------------------------	---------------

Behältnis	Einzelabfuhr (inkl. Ust)	Jahresbetrag (inkl. Ust)	Betrag pro Quartal
<b>14-tägige Abfuhr (26 Abfahren im Jahr)</b>			
60 lt. Sack	€ 4,84	€ 125,80	€ 31,45
60 lt. Tonne	€ 4,33	€ 112,60	€ 28,15
90 lt. Tonne	€ 6,47	€ 168,20	€ 42,05
110 lt. Tonne	€ 7,89	€ 205,20	€ 51,30
120 lt. Tonne	€ 8,62	€ 224,00	€ 56,00
240 lt. Tonne	€ 17,23	€ 448,00	€ 112,00
770 lt. Container	€ 55,28	€ 1.437,30	
1100 lt. Container	€ 78,99	€ 2.053,70	
<b>4-wöchige Abfuhr (13 Abfahren im Jahr)</b>			
60 Sack	€ 6,47	€ 84,00	€ 21,00
60 Tonne	€ 6,20	€ 80,60	€ 20,15
90 Tonne	€ 9,27	€ 120,40	€ 30,10
110 Tonne	€ 11,30	€ 147,00	€ 36,75
120 Tonne	€ 12,35	€ 160,60	€ 40,15
240 Tonne	€ 24,68	€ 320,80	€ 80,20
770 Container	€ 87,83	€ 1.141,80	
1100 Container	€ 113,16	€ 1.471,10	

Die Anmeldung für den Kindergarten Pießling für das Kindergartenjahr 2019/2020 ist an folgenden Tagen möglich:

**Dienstag, 22. Jänner 2019 von 13.00 bis 16.00 Uhr**  
**Mittwoch, 23. Jänner 2019 von 13.00 bis 16.00 Uhr**



Die Anmeldung ist direkt im Kindergarten Pießling vorzunehmen und das Kind ist dabei vorzustellen. Bei Anmeldung des Kindes sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) **MITZUBRINGEN:**

#### Geburtsurkunde des Kindes und Impfkarte

Um lange Wartezeiten zu vermeiden, ist eine **telefonische Voranmeldung notwendig**. Für die Anmeldung nehmen wir uns von **Mo., 14.01. bis Mi., 16.01.2019 zwischen 12:30 und 13:00 Uhr** unter der Telefonnummer 07562/8211 gerne Zeit.

Der Kindergarten ist für Kinder ab dem 36. Lebensmonat bis zur Erreichung des schulpflichtigen Alters, allgemein zugänglich. Laut Oö. Kinderbetreuungsgesetz besteht Kindergartenpflicht für alle Kinder, ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, also im Jahr vor dem Schuleintritt.

#### ACHTUNG! Eine Anmeldung bedeutet nicht gleich Aufnahme!!!

Das Kindergartenteam lädt vor der Sommerpause alle „Neuanfänger“ zu einem Elternabend, außerdem wird es eine besondere Schnupperzeit mit Eltern und Kind geben. Auch jene Kinder, die bereits den Kindergarten Pießling besuchen, müssen für das nächste Kalenderjahr angemeldet werden. Ein Erscheinen der Eltern am Einschreibetag ist jedoch nicht mehr erforderlich. Der von der Kindergartenleitung ausgegebene Fragebogen ist aber ausgefüllt bis spätestens 06.03.2018 ihrem Kind in den Kindergarten mitzugeben.



Wohnung: Roßleithen 23/1	Wohnung: Roßleithen 21/5	Wohnung: Roßleithen 21/11	Wohnung: Roßleithen 23/5
<b>beziehbar:</b> ab sofort <b>Stockwerk:</b> EG <b>Finanzierungsbeitrag:</b> € 2.477,71 <b>Miete:</b> € 687,66 (inkl. Betriebs- u. Heizkosten) <b>Heizungsart:</b> Pellets mit WarmW. u. Solar <b>Fläche:</b> 91,04 m <sup>2</sup> <b>Räume:</b> Abstellraum, Bad, Kellerabteil, Kinderzimmer, Kochnische, Loggia, Schlafzimmer, Vorraum, WC, Wohn/Esszimmer  Vor Wohnungsübergabe ist ein Betrag von € 3.180,00 (Kautions/Finanzierungsbeitrag, 1. Miete - aufgerundet) zu bezahlen.	<b>beziehbar:</b> ab 01.02.2019 <b>Stockwerk:</b> EG <b>Finanzierungsbeitrag:</b> € 1.944,39 <b>Miete:</b> € 648,13 (inkl. Betriebs- u. Heizkosten) <b>Heizungsart:</b> Pellets mit WarmW. u. Solar <b>Fläche:</b> 79,21 m <sup>2</sup> <b>Räume:</b> Abstellraum, Bad, Kellerabteil, Kinderzimmer, Kochnische, Loggia, Schlafzimmer, Vorraum, WC, Wohn/Esszimmer  Vor Wohnungsübergabe ist ein Betrag von € 2.610,00 (Kautions/Finanzierungsbeitrag, 1. Miete - aufgerundet) zu bezahlen.	<b>beziehbar:</b> ab 01.04.2019 <b>Stockwerk:</b> KG <b>Finanzierungsbeitrag:</b> € 1.477,68 <b>Miete:</b> € 492,56 (inkl. Betriebs- u. Heizkosten) <b>Heizungsart:</b> Pellets mit WarmW. u. Solar <b>Fläche:</b> 61,69 m <sup>2</sup> <b>Räume:</b> Abstellraum, Bad/WC, Küche, Schlafzimmer, Vorraum, Wohnzimmer  Vor Wohnungsübergabe ist ein Betrag von € 1.990,00 (Kautions/Finanzierungsbeitrag, 1. Miete - aufgerundet) zu bezahlen.	<b>beziehbar:</b> ab 01.04.2019 <b>Stockwerk:</b> 1. OG <b>Finanzierungsbeitrag:</b> € 2.460,81 <b>Miete:</b> € 663,27 (inkl. Betriebs- u. Heizkosten) <b>Heizungsart:</b> Pellets mit WarmW. u. Solar <b>Fläche:</b> 90,92 m <sup>2</sup> <b>Räume:</b> Abstellraum, Bad, Kellerabteil, Kinderzimmer, Kochnische, Loggia, Schlafzimmer, Vorraum, WC, Wohn/Esszimmer  Vor Wohnungsübergabe ist ein Betrag von € 3.140,00 (Kautions/Finanzierungsbeitrag, 1. Miete - aufgerundet) zu bezahlen.

**Bei Interesse melden Sie sich bitte am Gemeindeamt Roßleithen:** Pichl 1, 4575 Roßleithen  
 Tel. 07562 / 52 30 Fax. 07562/ 52 30 – 77 E-Mail: [gemeinde@rossleithen.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@rossleithen.ooe.gv.at)

**5****KRABELSTUBE ROSSLEITHEN/VORDERSTODER****Möglichkeit zur Vormerkung für einen Krabbelstubenbesuch**

Die gemeindeübergreifende Krabbelstube Roßleithen/Vorderstoder macht darauf aufmerksam, dass ab sofort Betreuungsplätze für das kommende Krabbelstubenjahr 2019/20 vergeben werden können.

Haben Sie Interesse an einem Krabbelstubenplatz, so vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0680/2353618 einen Termin mit der Kindergartenleitung Vorderstoder.



Zur Aufnahme kommen Sie bitte gemeinsam mit Ihrem Kind, und bringen dabei folgende Dokumente mit:

- Geburtsurkunde des Kindes
- Impfzeugnisse des Kindes
- Einkommensnachweis

Die Krabbelstube ist für Kinder im Alter von 1,5 – 3 Jahren zugänglich. Kostenpflichtig sind Kinder unter 30 Monaten. Der Beitrag richtet sich nach dem Einkommen der Eltern.

**6****BABY- UND KLEINKINDERSCHWIMMEN****Baby und Kleinkinderschwimmen**

Wo: Hallenbad Windischgarsten

Wann: ab Februar 2019 immer freitagmittags  
8-10 Anmeldungen erforderlich!

7 Schwimmeinheiten für Babys von 3-6 Monaten und Kleinkinder ab 4 Jahren

Kosten: 70 € inklusive Fotos und Videos  
exklusiver Eintritt ins Bad

Kontakt und Anmeldung: Regina Stiegler (0669/10055892,  
<http://www.babyschwimmkurse.jimdo.com>)

**7****SACHKUNDENACHWEIS****Wann und Wo:**

Freitag, 18. Jänner 2019 von 8:30 – 11:30 Uhr  
Zoo Linz, Windflachweg 1, 4040 Linz  
Kosten: 30 Euro

**Vortragende:**

Mag. Eva Haunschmid – Tierärztin  
Mag. Brita Ortbauer – Zoologin und Hundetrainerin

**Anmeldung und Organisation:**

TOGETHER Hundetraining  
Mag. Brita Ortbauer  
Tel. 0650/9006800  
[together@hundetraining.cc](mailto:together@hundetraining.cc)  
[www.hundetraining.cc](http://www.hundetraining.cc)

**8****SPRECHTAGE SENIORENBUND**

**Ab 2019** finden die **Sprechtage des Seniorenbundes**  
**monatlich von 11:00 bis 12:30 Uhr im „GH Rössl“** statt und zwar am:

14.01., 11.02., 11.03., 08.04., 06.05., 03.06., 08.07., 09.09., 14.10., 11.11. und 02.12.2019



Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2018 für die Heizperiode 2018/2019 die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an sozial bedürftige Personen beschlossen.

**Dieser Regierungsbeschluss sieht für die Zuerkennung des Heizkostenzuschusses folgende Richtlinien vor:**

1. Für die Beheizung einer Wohnung, gleichgültig mit welchem Energieträger, wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss gewährt. Dieser beträgt **152 Euro** bei Unterschreiten der in Punkt 3 festgesetzten Einkommensgrenze.
2. Es muss sich bei der Wohnung, für die der Heizkostenzuschuss beantragt wird, um den Hauptwohnsitz handeln, die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich sein und ständig bewohnt sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich). Der Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes gegeben sein und zumindest für die Dauer von zwei Monaten bestehen bzw. bestanden haben. Im Falle eines Umzugs im Antragszeitraum ist die Zuzugsgemeinde für die Bearbeitung des Antrages sowie für die Auszahlung des Heizkostenzuschusses zuständig.
3. Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der anzuwendenden **Ausgleichszulagerichtsätze für das Jahr 2018**

- **Alleinstehende: Euro 909,42**

- **Ehepaar/ Lebensgemeinschaft: Euro 1.363,52**

- **je Kind: Euro 169,39**

nicht übersteigt.

Bei Bestehen einer Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind(ern) ist für das „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von **Euro 909,42** anzuwenden; bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern gilt ebenfalls jeweils dieser Richtsatz.

4. Die Antragsfrist läuft **vom 07. Jänner 2019 bis 12. April 2019**. Für sämtliche Anträge gelten die Einkommensverhältnisse des Jahres 2019, wobei für die Festlegung der Einkommensgrenzen die Ausgleichszulagerichtsätze des Jahres 2019 heranzuziehen sind.
5. Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Ein solcher liegt bei einer Heimunterbringung jedenfalls nicht vor. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.
6. Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken.

7. An unterhaltsberechtigte Kinder mit eigener Wohnung kann kein Heizkostenzuschuss gewährt werden, da für deren Lebensunterhalt jene Person aufzukommen hat, die für den/die Unterhaltsberechtigte/n sorgepflichtig ist. Sollten bei einem/einer Sorgepflichtigen die Voraussetzungen gegeben sein, kann ihm/ihr der Heizkostenzuschuss nur einmal (für einen Haushalt) gewährt werden.
8. **Bezieher von Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss.** Bei nicht ganzjährig durchgängigem Mindestsicherungsbezug im Jahr 2017 steht dem/der AntragstellerIn nur dann der Heizkostenzuschuss zu, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Heizkostenzuschuss aktuell kein Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt ist oder keinerlei Geldleistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden. Für im Jahr 2017 bezogene Mindestsicherung ist pro Bezugsmonat ein Zwölftel des zu gewährenden Heizkostenzuschuss abzuziehen. Dies gilt sowohl für den/die AntragstellerIn als auch für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Der Heizkostenzuschuss kann Asylwerber/innen, deren Aufenthalt in Oberösterreich im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird bzw. die die Möglichkeit dieser Sicherstellung besitzen, nicht gewährt werden.
9. Im Sinne eines wirtschaftlichen Einkommens-Begriffes zählen **zum Einkommen alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie z.B. Arbeitslohn, allfällige Abfertigungszahlungen, (Witwen)-Pension einschließlich allfälliger Ausgleichszulage, Zusatzrente, gerichtlich festgesetzte Unterhaltszahlungen bei Trennung und Scheidung mit Ausnahme des Kindesunterhaltes (Alimente, Waisenrente). Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Vermögenswerten jeweils ohne Abzug allfälliger zu deren Erhaltung getätigter Aufwendungen, Familienunterhalt / Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz, Zivildienstgesetz, Kinderbetreuungsgeld einschließlich eines allfälligen Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Unfallrenten, Selbsterhalterstipendium einschließlich einer allenfalls dazu angerechneten Familienbeihilfe. Bei „Freien Dienstnehmern“ und „neuen Selbständigen“ die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte abzüglich des Sozialversicherungsbeitrages.**
10. Vom Einkommen in Abzug zu bringen sind allenfalls zu bezahlende Unterhaltsleistungen für geschiedene Ehepartner bzw. Alimentationsleistungen für Kinder. Bei getrennt lebenden Ehepartnern können Unterhaltsleistungen nur dann in Abzug gebracht werden, wenn sie gerichtlich festgelegt sind. Darüber hinaus gibt es vom Einkommen jedoch keine Abzugsposten.
11. **Nicht zum Einkommen zählen die Sonderzahlungen (13., 14. Bezug, Urlaubs- / Weihnachtsgeld), die Familienbeihilfe einschließlich des Kinderabsetzbetrages, erhaltener Kindesunterhalt (Alimente, Waisenrente), Stipendien an Unterhaltsberechtigte, Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen, Wohnbeihilfe, Kinderbetreuungsbonus des Landes OÖ sowie PVA., von Lehrlingsentschädigungen ein Freibetrag von Euro 221,08, Grundrente nach den KOVG / OFG, Aufwandsentschädigungen wie Kilometergeld u.dgl.**

Wie aus diesen Richtlinien des Amtes d. OÖ. Landesregierung hervorgeht, ist der Heizkostenzuschuss wirklich nur für sozial bedürftige Personen vorgesehen.

Die Antragstellung erfolgt direkt beim Gemeindeamt und wird bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen überwiesen. **Die Einkommensnachweise (aktuell) sind bei der Antragstellung sofort vorzuweisen, da sonst kein Heizkostenzuschuss ausbezahlt werden kann.**